

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)

Kernforderungen des Mittelstands

- Ausweitung der Förderung auf alle in Deutschland Steuerpflichtigen
- Ausgestaltung des „Altersvorsorgedepots“ zu zentralem Element der privaten Altersvorsorge
- Erhöhung der beitragsproportionalen Förderung auf 50 Prozent und Erhöhung der Förderhöchstgrenzen
- Nachbesserungen bei Kinderzulagenzahlungen

Allgemeine Bewertung

Der BVMW begrüßt den Referentenentwurf zur privaten geförderten Altersvorsorge ausdrücklich, da er einen bedeutenden Schritt darstellt, um die dringend reformbedürftige private geförderte Altersvorsorge endlich moderner, attraktiver, rentestärker und weniger komplex zu gestalten.

Besonders positiv hervorzuheben sind der Wegfall von Beitragsgarantien, verpflichtender Verrentung sowie die Vereinfachung der Förderung durch die geplante Beitragsproportionalität.

Zudem wird das Produkt durch den Wegfall vieler verwaltungsaufwendiger Aspekte, wie bspw. in der Eigenheimrenten-Förderung und dem Wegfall der Risikoabsicherung, verschlankt und dadurch verständlicher. Dennoch sehen wir in vielen Aspekten noch erheblichen Verbesserungsbedarf.

Ausweitung der Förderung auf alle in Deutschland Steuerpflichtigen

Ein zentraler Punkt ist, dass die Förderung auf alle in Deutschland Steuerpflichtigen, darunter vor allem Selbstständige, ausgeweitet werden sollte. Dies würde nicht nur ein wesentliches Problem in der Förderverwaltung lösen und vereinfachen (aufwändige Statusprüfung, ob Personen mittelbar, unmittelbar oder nicht förderberechtigt sind, dadurch bedingt steuerlich komplexe Vertragsverwaltung durch Unterscheidung in geförderte und nichtgeförderte Beiträge), sondern auch den Wettbewerb unter den Anbietern zugunsten der Verbraucher verstärken. Gerade Selbstständige, die einen großen Teil der Mitglieder des BVMW

darstellen und von uns vertreten werden, sollten von der steuerfinanzierten Zulagenförderung profitieren. Da die Basisrente für Selbstständige mit Gewinneinkünften unterhalb des Grundfreibetrages keine staatliche Förderung bietet, ist es umso wichtiger, sie in das „Altersvorsorgedepot“ mit einzubeziehen.

Ausgestaltung des „Altersvorsorgedepots“ zu zentralem Element der privaten Altersvorsorge in Deutschland durch Konsolidierung

Der BVMW plädiert für eine wesentlich mutigere Reform der geförderten privaten Altersvorsorge. Das neue „Altersvorsorgedepot“ muss in der breiten Bevölkerung als das zentrale Instrument der Altersvorsorge etabliert werden, um flächendeckende Verbreitung zu finden. Entsprechend muss das „Altersvorsorgedepot“ die Möglichkeit bieten, weitere staatliche Förderungen mit einzubringen, wie etwa Vermögenswirksame Leistungen. Auch Arbeitgeber sollten sich einfach und bürokratiearm an der privaten Altersvorsorge ihrer Mitarbeitenden beteiligen können, da die betriebliche Altersversorgung – insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen – in ihrer aktuellen Gestaltung keine ausreichende Verbreitung findet. Daran wird auch das „Betriebsrentenstärkungsgesetz II“ nicht viel ändern. Des Weiteren sollte die im Markt wesentlich geringer verbreitete Basisrente mit dem „Altersvorsorgedepot“ konsolidiert werden, um ein zentrales Förderinstrument für alle zu ermöglichen. Auch sollte das „Altersvorsorgedepot“ Sparern ermöglichen, stillgelegte Verträge aus anderen Schichten der nachgelagerten Besteuerung darin zu konsolidieren. Derzeit fördert der Staat zu breit, komplex und ineffizient, wodurch

die Wirkung der unterschiedlichen Förderungen in vielen Fällen verpufft. Staatliche Förderung muss viel zielgerichteter in einer zentralen Produktlösung stattfinden. Dies würde auch eine spätere Integration der geplanten „Frühstart-Rente“ vereinfachen und zu einer (dann hoffentlich ab Geburt) stringenteren, lebensbegleitenden und zentralen Altersvorsorgelösung in Deutschland führen.

Erhöhung der beitragsproportionalen Förderung auf 50 Prozent und Erhöhung der Förderhöchstgrenzen

Um eine einheitliche und für alle Zielgruppen gleich attraktive Förderung zu schaffen, sollte die beitragsproportionale von 30 Prozent auf 50 Prozent erhöht werden. Im Gegenzug schlagen sollten Steuererstattungen aus dem Sonderausgabenabzug entfallen. Der Sonderausgabenabzug sollte dem Aufbau der Altersvorsorge zugutekommen und nicht für den Konsum verwendet werden. Heute fließen ca. 1/3 der Riester-Fördergelder nicht in den Vertrag. Hinzu kommt, dass die Förderhöchstgrenze im Referentenentwurf mit 1.800 Euro viel zu niedrig angesetzt ist. Seit 2008 wurde der Förderrahmen – trotz hoher Inflation – nicht mehr angepasst und verbleibt auf dem damaligen Niveau. Besonders inkonsistent erscheint diese Regelung vor allem angesichts des hohen Förderrahmens der Basisrente, die heute bereits jeder zusätzlich zur Riester-Rente abschließen kann. Sparende, die einen höheren Sparbedarf für ihre zukünftige Altersvorsorge haben, werden so in zwei Produkte (doppelte Kosten, doppelter Verwaltungsaufwand, höhere Komplexität) getrieben. Auch das spricht für eine Konsolidierung beider Produkte, um eine transparente und in der Höhe sinnvolle Förderhöchstgrenze in einem Altersvorsorgeinstrument zu etablieren.

Nachbesserungen bei Kinderzulagenzahlungen

Die beitragsproportionale Förderung auf den geleisteten Beitrag bringt viele Vorteile im Vergleich zur aktuellen Regelung. Allerdings stellt sie Geringverdienende und mittelbar Zulageberechtigte deutlich schlechter als in der bisherigen Regelung. So würde zukünftig die genannte Gruppe bei Zahlung des erhöhten „Sockelbeitrags“ von 120 Euro jährlich nur noch 30 Euro an Kinderzulage erhalten. Entsprechend wäre der Verbleib für

viele Geringverdienende und mittelbar Zulageberechtigte im alten Regime vorteilhafter. Da aber zukünftig der mittelbar Zulageberechtigte sich nach der Regimewahl des Hauptvertrages richten muss, entfällt diese Möglichkeit für viele Sparende. Darüber hinaus sollte es das Ziel des Gesetzgebers sein, das neue Regime für alle so attraktiv zu gestalten, dass ein Wechsel immer von Vorteil ist.

Die hier genannten Punkte sollen im Folgenden noch detaillierter begründet werden. Abschließend finden sich in unserer Stellungnahme noch weitere Aspekte, um mehr Klarheit bei der Ausgestaltung der Produkte zu schaffen.

Ausweitung der Förderung auf alle in Deutschland Steuerpflichtige

Ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge, das durch Steuermittel finanziert, aber Selbstständige, die auch zum Steueraufkommen beitragen, ausnimmt, ist bedenklich. Laut dem Institut für Mittelstandsforschung lagen bei rund 60 Prozent der Selbstständigen die erzielten Gewinneinkünfte unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrages¹. Entsprechend kann heute bereits mehr als die Hälfte der Selbstständigen in Deutschland die steuerliche Absetzbarkeit der Basisrente nicht in Anspruch nehmen und haben keine Möglichkeit, staatlich geförderte Altersvorsorge in Anspruch zu nehmen. Für diese Gruppe von Menschen wäre die Öffnung der privaten geförderten Altersvorsorge ein Muss, um sie überhaupt in die Lage zu versetzen, langfristig und attraktiv für das Alter vorzusorgen. Ein Aufschieben bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine eventuell irgendwann einzuführende allgemeine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wird, ist aus Sicht des BVMW inakzeptabel. Der BVMW spricht sich darüber hinaus gegen eine Versicherungspflicht für Selbstständige aus, da der dadurch geschaffene enorme Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt wäre. Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung wären zudem für Selbstständige unvorteilhaft, da im Gegensatz zu Angestellten kein Arbeitgeberbeitrag geleistet wird.

Generell sollte eine steuerlich geförderte private Altersvorsorge auf alle in Deutschland steuerpflichtigen Personen ausgeweitet werden. Einer der größten Fehler bei der Einführung der Riester-Rente war die Begrenzung der Förderberechtigung auf Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Prüfung, ob es sich bei einem Riester-Sparer um einen

1 Kranzusch, Peter; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen (2020): Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit, IfM Materialien, No. 285, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bon

unmittelbar oder mittelbar Förderberechtigten handelt, hat zu einem enormen Verwaltungsaufwand und absurd Konstellationen geführt, die wesentlich zum schlechten Ruf der Riesterrente beigetragen haben. Durch die Einbeziehung aller steuerpflichtigen Personen in Deutschland könnte die geförderte private Altersvorsorge in ihrer Komplexität massiv reduziert werden und dadurch deutlich höhere Akzeptanz finden.

Die Ausweitung der Förderung hätte weitere positive Aspekte:

- **Wegfall zur Prüfung der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung:** Die Einbeziehung aller Steuerpflichtigen in Deutschland würde zu einer deutlichen Vereinfachung für Endkunden führen, da deren Erwerbsbiografie nicht mehr über die Förderfähigkeit entscheidet. Änderungen in der Zulagenbeantragung entfallen dadurch und es kommt zu keinen Zulagenrückforderungen mehr. Die Verwaltungsaufwände aufseiten der ZfA und der Anbieter werden massiv reduziert, die geförderte private Altersvorsorge wird einfach und verständlich. Dies verbessert die Akzeptanz in der Bevölkerung deutlich.
- **Deutliche Vereinfachung der steuerlichen Bestandsverwaltung:** Ein enormes Problem, das auf Anbieterseite zu massiven Problemen und Aufwänden in der Verwaltung führt, ist die Aufteilung in geförderte und nicht geförderte Beiträge. Das ist eine unmittelbare Folge dessen, dass die Förderung nicht auf alle in Deutschland Steuerpflichtige angewendet wird. Da die bisherige Praxis dazu führte, dass immer wieder einzelne Beitragsjahre oder der gesamte Vertrag keine Förderung erhalten hat, müssen die Anbieter in ihrer steuerlichen Bestandsverwaltung die Beiträge daraufhin aufteilen, ob diese gefördert wurden und somit voll nachgelagert zu besteuern sind, oder keine Förderung erhalten haben und somit bei Erreichen bestimmter Laufzeiten nach dem Halbeinkünfteverfahren oder Ertragsanteil zu versteuern sind. Hinzu kommen die Probleme bei der Kapitalübertragung (sowohl über unterschiedliche Anbietergruppen hinweg als auch über den Versorgungsausgleich), sodass weitere Besteuerungsarten (aus der betrieblichen Altersversorgung oder Lebensversicherungsverträgen vor 2004, die keiner Besteuerung unterliegen) über die Jahre hinzugekommen sind. Die hochkomplexe steuerliche Bestandsverwaltung könnte für das Altersvorsorgedepot vollständig vereinheitlicht werden, wenn alle Steuerpflichtigen in Deutschland in die Förderung einzogen würden und die nachgelagerte Besteuerung somit stringent in den Neuverträgen Anwendung findet. Ziel muss eine Konsolidierung von Altverträgen in der neuen privaten geförderten Altersvorsorge sein, da Mehrfachver-

träge zu überproportional hohen Beitragsfreistellungen und deutlich höheren Kosten für Endverbraucher führen.

- **Wegfall der Zulagenbeantragung:** Durch die Einbeziehung aller Steuerpflichtigen in die geförderte private Altersvorsorge entfällt der komplexe Prozess der Zulagenbeantragung bei Vertragseröffnung als auch im weiteren Vertragsverlauf. Veränderungen in der Erwerbsbiografie (bspw. Elternzeit oder Wechsel in die Selbstständigkeit) müssen von Sparsen nicht separat gemeldet werden. In der Folge reduziert es Zulagenrückforderungen, regelmäßige Statusprüfungen und führt zu einem deutlich geringeren Aufwand bei Sparsen und Anbietern. Das Altersvorsorgedepot würde so zur primären, lebensbegleitenden und zentralen Altersvorsorgelösung in Deutschland werden.

Konsolidierung unterschiedlicher staatlicher Förderungen im „Altersvorsorgedepot“

In Deutschland existieren rund 130 Millionen Altersvorsorge- und Sparverträge. Von diesen sind viele ineffizient, da falsche oder keine Förderung oder zu schlechte Renditen realisiert werden, so dass sie mit der Zeit gekündigt oder stillgelegt werden und keinen sinnvollen Beitrag zum weiteren Aufbau der Altersvorsorge liefern. Wir brauchen nicht mehr Verträge, sondern weniger. Staatliche Fördergelder werden aktuell ineffizient und zu breit für zu viele unterschiedliche Themen eingesetzt. Die private geförderte Altersvorsorge muss stringent und effizient gefördert werden, sodass Kunden Ihre Altersvorsorgeansprüche transparent in einer Lösung konsolidieren können. So können heute beispielsweise vermögenswirksame Leistungen nicht flächendeckend in die Riester-Rente eingebracht werden. Eine flächendeckende Regelung im „Altersvorsorgedepot“ wäre angesichts von 1,6 Mrd. Euro jährlich nicht abgerufener VL-Leistungen zwingend nötig². Auch Sparerpauschbeträge finden keine flächendeckende Anwendung für die Altersvorsorge und sind – gerade in einem Depot – von Sparenden nur schwer in Anspruch zu nehmen.

Um das „Altersvorsorgedepot“ als zentrale Altersvorsorgelösung in Deutschland zu etablieren, müssen alle Menschen in Deutschland auch darauf Zugriff haben. Sofern alle Steuerpflichtigen in die geförderte private Altersversorgung aufgenommen werden würden, könnte man auch die Basisrente in die neue private Altersvorsorge konsolidieren und so das

2 Quelle: e base ETF-VL-Studie (2020) / ca. 1,6 Mrd. Euro gehen so Sparenden für die Altersvorsorge jährlich verloren, was im Verhältnis über 40 Prozent der Riester-Förderung für das Jahr 2024 entspricht (3,9 Mrd. €).

deutsche Fördersystem zusätzlich vereinfachen, da nur noch ein Produkt in der privaten Altersvorsorge bespart werden müsste, um den vollen Förderumfang zu nutzen. Heute müssen zwei Verträge eröffnet werden (= doppelte Abschluss- und Verwaltungskosten), wenn über den neuen Höchstbetrag von (zukünftig) 1.800 Euro hinaus geförderte Altersvorsorge betrieben wird. Vor dem Hintergrund der geplanten Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit beim Altersvorsorgedepot hätte man auch eine Ungleichbehandlung der Produkte, wenn oberhalb von 1.800 Euro gespart wird, da in der Basisrente andere Kosten- und Provisionsregeln gelten. Auch wäre es eine massive Vereinfachung des aktuellen Förderprozesses auf Anbieterseite, was zu deutlichen Einsparungen in der Verwaltung führen würde. Eine Vereinheitlichung mit der Basisrente hätte auch den Vorteil, dass die Beiträge jährlich dynamisiert würden und der Förderrahmen deutlich höher wäre. Die aktuell im Referentenentwurf geplanten 1.800 Euro jährlich sind viel zu niedrig angesetzt um gerade für Ältere noch eine sinnvolle, kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen.

ähnlich der Inflationsausgleichsprämie, an den Verträgen der privaten geförderten Altersvorsorge zu beteiligen. – ohne Verwaltungsaufwand oder Haftungsrisiken. Eine einfache Überweisung in den Altersvorsorgevertrag der Mitarbeitenden wäre eine erhebliche Erleichterung und würde es den Unternehmen ermöglichen, sich stärker an der Vorsorge ihrer Mitarbeitenden zu beteiligen.

Im Gegensatz zur bAV wäre es ein echter Arbeitgeberzuschuss, da die aktuell verpflichteten 15 Prozent-Zuschuss lediglich die Sozialversicherungssparnis ausgleichen. Für KMU sollte diese Möglichkeit eröffnet werden, da für sie der Verwaltungsaufwand und die Haftungsrisiken einer bAV eine zu große Einstiegshürde darstellen. Auch für Mitarbeitende wäre diese Regelung vorteilhaft, da die Portabilität der bAV massive Mängel aufweist, was unter anderem zu hohen Stilllegungsquoten von bis zu 40 Prozent von bAV-Verträgen³ führt. Der wesentliche Vorteil würde darin liegen, dass der Vertrag – anders als in der bAV – dem Arbeitnehmer gehört. Und nicht mehr dem Arbeitgeber

Garantiefreie Kapitalanlage	
Förderung für alle in DE steuerpflichtigen (auch Selbstständige)	
Förderhöchstgrenze (2025)	
Dynamisierung der Förderhöchstgrenze	
Möglichkeit der Vertragsübertragung	
Zusätzliche Zulagenzahlungen für Geringverdiener	
Einbindung von Vermögenswirksamen Leistungen	
Kapitalisierungsmöglichkeit (30%)	
Nutzung des Vertragsvermögen zur Immobilientilgung	
Flexibilisierung der Rentenzahlungen (keine Verrentungspflicht)	

Riester-Rente	Basisrente	neue PGA
✗	✓	✓
✗	✓	✓
2.100 €	29.344 €	29.344 €
✗	✓	✓
✓	✗	✓
✓	✗	✓
(✗)	✗	✓
✓	✗	✓
✓	✗	✓
✗	✗	✓

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist im Mittelstand seit Jahrzehnten stark unterrepräsentiert, und auch das Betriebsrentengesetz II wird daran nichts ändern, da die bAV für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auch nach wie vor zu verwaltungsaufwendig ist. Wir schlagen vor, dass KMU die Möglichkeit erhalten, sich durch eine jährliche «Altersvorsorgeprämie»,

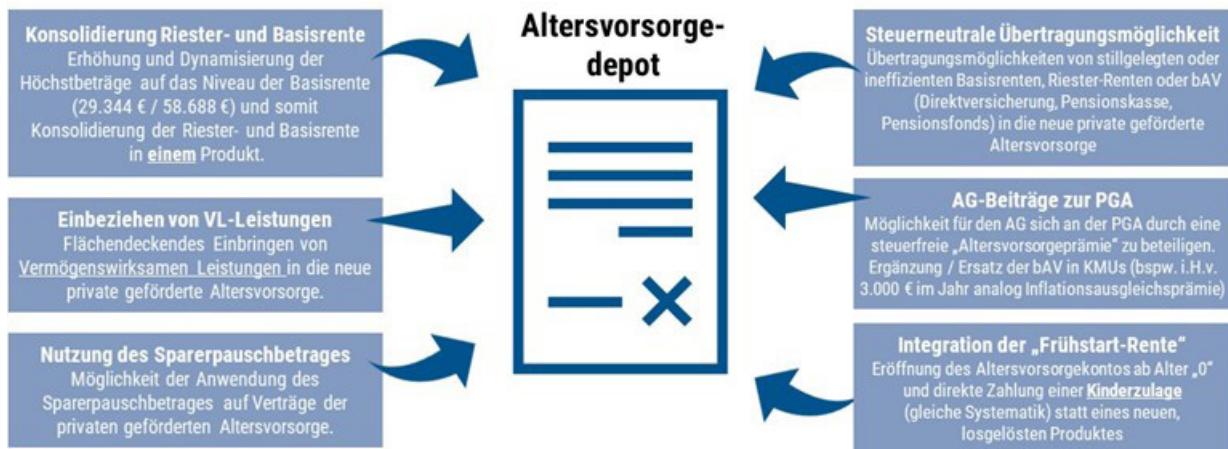
In der neuen geförderten privaten Altersvorsorge sollte auch die steuerneutrale Übertragungsmöglichkeiten von stillgelegten oder ineffizienten bAV-Verträgen (gemeint: Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) ermöglicht werden, um auch diese – ebenso nachgelagert besteuerten Verträge – in einem Produkt zu konsolidieren⁴.

3 Quelle: GDV, BMAS

4 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge könnten vor Übertragung an die Krankenkassen abgeführt werden, um in einer stringenten nachgelagerten Besteuerung zu bleiben.

Dies würde auch eine spätere Integration der geplanten „Frühstart-Rente“ vereinfachen und zu einer (dann hoffentlich ab Geburt) stringenten, lebensbegleitenden und zentralen Altersvorsorgelösung in Deutschland führen.

höhere Förderquoten von über 40 Prozent. Berücksichtigt man die nachgelagerte Besteuerung auf die spätere Rente, verpufft die Förderung weitestgehend, da die Besteuerungsquote in Rentenphase die Förderquote in der Ansparphase weitestge-



→ Durch die Bündelung aller staatlichen Fördermöglichkeiten kann das Altersvorsorgedepot zum zentralen, lebensbegleitenden Element der Altersvorsorge in Deutschland werden!

Erhöhung der beitragsproportionalen Förderung auf 50 Prozent und Verzicht auf den Sonderausgabenabzug sowie Nachbesserung bei den Kinderzulagenzahlungen

Der BVMW begrüßt die Entkoppelung vom Einkommen des Zulageberechtigten zur Berechnung des Eigenbeitrags und die Überführung in eine beitragsproportionale Förderung. Dadurch entfällt die komplexe und fehleranfällige jährliche Ermittlung des Eigenbeitrags zur Erzielung der vollen Zulagenförderung. Allerdings sollte die beitragsproportionale Förderung auf 50 Prozent für alle Sparer angehoben werden und im Gegenzug der Sonderausgabenabzug entfallen. Dadurch wäre die Förderung für alle Zielgruppen gleichermaßen attraktiv.

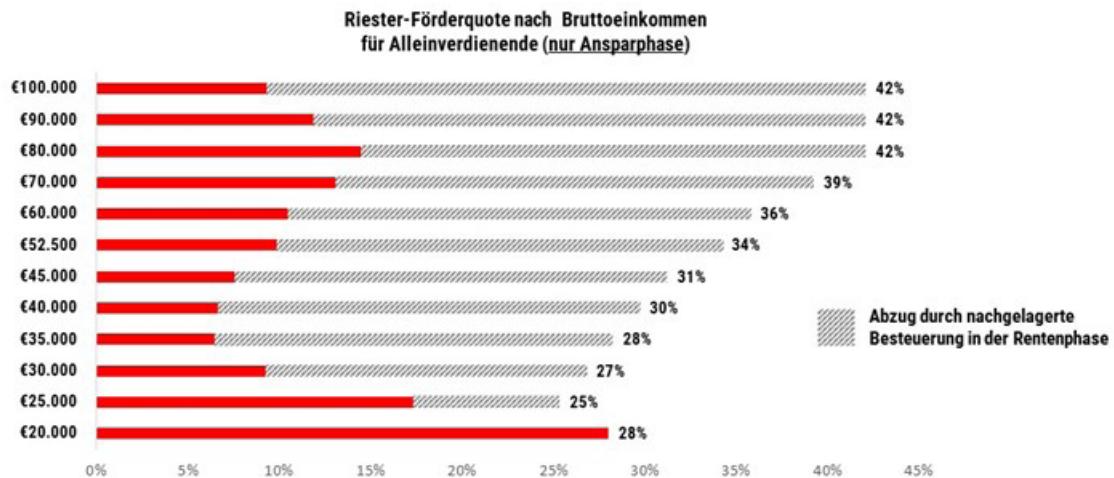
Aktuell muss insbesondere Alleinverdiennern ohne Kinder von einer Riester-Rente (oder dem zukünftigen Altersvorsorgedepot) abgeraten werden. Die Förderquoten in der Ansparphase erreichen in den Einkommensgruppen bis ca. 52.500 Euro (und somit der breiten Mehrheit der Bevölkerung) durch die neue beitragsproportionale Förderung eine einheitliche Quote von 30 Prozent (bei Zahlungen bis 1.200 Euro). Besserverdiennende erhalten über den Sonderausgabenabzug (Grenzsteuersatz bei 42 Prozent, bzw. 45 Prozent) in der Summe teilweise deutlich

hend aufhebt. Entsprechend raten Verbraucherschützer von der Riester-Rente auch aufgrund der unvorteilhaften Förder- systematik (à nachgelagerte Besteuerung) ab.

Auf den Punkt gebracht, lohnt sich die private geförderte Altersvorsorge nur, wenn die Förderquote in der Ansparphase die Besteuerungsquote in der Auszahlungsphase deutlich übersteigt. Entsprechend fordert der BVMW eine „Nachsteuer-Förderquote“ von 25 Prozent, die dadurch erreicht wird, dass generell eine beitragsproportionale Grundzulage von 50 Prozent für alle Steuerpflichtigen gewährt wird und parallel die Besteuerung auf maximal 25 Prozent gedeckelt wird.

Durch die geplante Beitragsproportionalität geht der Referentenentwurf schon einen deutlichen Schritt in diese Richtung, da zukünftig 30 Prozent (bis 1.200 Euro) der Förderung als Zulage in den Vertrag erstattet wird. Für geringe und mittlere Einkommen wird es somit zu keiner Steuererstattung mehr kommen. Höhere Einkommen erhalten wiederum eine geringere Zulagenförderung von 20 Prozent (ab 1.201 Euro), womit bei Förderquoten von insgesamt bis zu 45 Prozent (die unverändert bleiben) ein nach wie vor nicht unerheblicher Teil der Förderung direkt an den Sparer ausgezahlt wird und nicht im „Altersvorsorgedepot“ landet.

Mit der neuen beitragsproportionalen Förderung sinkt die Förderung optisch im Vertrag für Beiträge oberhalb von 1.200 Euro jährlich (und somit für vermeintlich Besserverdiennende, bzw.



Sparende, die höhere Beiträge zahlen). Tatsächlich steigt die Förderquote jedoch mit dem Einkommen, wenn auch außerhalb des Vertrages in Form einer Steuererstattung. Wie oben beschrieben sollte der Sonderausgabenabzug zugunsten einer einheitlichen höheren Zulage von 50 Prozent in den Vertrag erfolgen, so dass sich das Altersvorsorgedepot gleichermaßen für alle Einkommensgruppen lohnt und nicht diejenigen mit hohem Grenzsteuersatz bevorzugt. Dies würde auch die zukünftigen Renten deutlich erhöhen, da die Steuererstattung in den Vertrag und nicht in den Konsum fließen würde. Die Förderung würde dann auch für Sparer transparenter, da die Förderung sichtbar wird und in den Vertrag fließt. Eine Steuererstattung über die Steuererklärung wird von Sparenden kaum wahrgenommen.

Keine Trennung von „Garantieprodukt“ und „Altersvorsorgedepot“ und Zulassung nur eines geförderten Vertrags

Die künstliche, unnötige Trennung in ein garantiefreies („Altersvorsorgedepot“) und ein 80 Prozent, bzw. 100 Prozent-Garantieprodukt („Garantieprodukt“) wird dazu führen, dass Altersvorsorgesparer – ob nötig oder nicht – oftmals zwei Produkte vermittelt bekommen oder selbst abschließen. Jedoch ist es seit Jahren im Markt gängig, dass Kunden ihr individuelles Garantieniveau zwischen 0 und 80 Prozent in einem Produkt frei wählen und während der Laufzeit jederzeit anpassen können. Der BVMW spricht sich daher aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Transparenz für eine Produktlösung aus, innerhalb derer Altersvorsorgesparer das Garantieniveau von 0 bis 100 Prozent frei wählen können, ohne dafür zwei Produkte abschließen zu müssen. Auch plädiert der BVMW generell dafür, nur einen geförderten Vertrag zuzulassen, um eine klare, transparente, stringente und deutlich weniger verwaltungsaufwendige Fördersystematik zu erschaffen. Die „Erlaubnis“, zwei Verträge zu führen, wird zu weiteren Folgeaufwänden führen, da für zwei unterschiedliche Verträge die Höchstbeträge von 1.800 Euro von Anbietern und ZfA geprüft werden müssen.

Der Mittelstand. BVMW vertritt mit seinen rund 28.000 Mitglieder in Politik, Medien und Gesellschaft erfolgreich die Interessen des Mittelstands. Mit rund 200 Geschäftsstellen bundesweit und über 85 eigenen Auslandbüros ist der BVMW national sowie international präsent.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V., Politik Inland
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: [@MittelstandBVMW](https://www.mittelstandbvmw.de)